



Beschlussvorlage Federführend: Fachdienst Jugendamt	Vorlagennummer:	2019/455
	Status:	öffentlich
	Datum:	11.04.2019

Beratungsfolge (Zuständigkeit)	Sitzungstermin	Status
Jugendhilfeausschuss (Vorberatung)	07.05.2019	Ö
Kreisausschuss (Vorberatung)	22.05.2019	N
Kreistag des Landkreises Peine (Entscheidung)	26.06.2019	Ö

Im Budget enthalten:	ja	Kosten (Betrag in €):	378.000 €
Mitwirkung Landrat:	ja	Qualifizierte Mehrheit:	ja
Relevanz			
Gender Mainstreaming	nein	Migration	nein
Prävention/Nachhaltigkeit	nein	Bildung	nein
Klima-/Umwelt-/Naturschutz	nein		

Satzung des Landkreises Peine zur Förderung der Kindertagespflege

Beschlussvorschlag:

Die "Satzung des Landkreises Peine zur Förderung der Kindertagespflege zum 01.08.2019" wird gemäß der Anlage beschlossen, mit folgenden Änderungen:

§ 4 Laufende Geldleistung (§ 23 Abs. 2a SGB VIII)

(3) Die Kindertagespflegeperson erhält für jedes Kind die folgende laufende Geldleistung pro geleisteter und vom Landkreis Peine anerkannter Betreuungsstunde:

2,00 € für den Sachaufwand (§ 23 Abs. 2 Nr. 1 SGB VIII)

3,00 € für die Anerkennung ihrer Förderleistung (§ 23 Abs. 2 Nr. 2 SGB VIII)

3,50 € für die Anerkennung ihrer Förderleistung (§ 23 Abs. 2 Nr. 2 SGB VIII) erhalten

Kindertagespflegepersonen mit dem Nachweis päd. Fachkraft (mind. 560 Std.)

Der Beitrag steigt jährlich jeweils zum 1. August entsprechend dem einschlägigen TVÖD.

Sachdarstellung

Inhaltsbeschreibung:

Die Satzung des Landkreises Peine zur Förderung der Kindertagespflege vom 22.06.2016 in der Fassung ab 01.08.2016 soll aufgehoben und neu erlassen werden.

Die Hauptgründe für eine Satzungsänderung sind die Umstellung der jetzigen stundengenauen mtl. Abrechnung mit Stundennachweisen auf eine mtl. wiederkehrende

Pauschalzahlung an die Kindertagespflegepersonen sowie die Zahlung von urlaubs- oder krankheitsbedingten Ausfallzeiten. Die Stundenvergütung der Kindertagespflegepersonen mit dem Nachweis pädagogische Fachkraft wird erhöht. Die Höhe des Kostenbeitrages der Eltern wird ebenfalls angepasst.

Die derzeitige mtl. Bezuschussung der Kindertagespflegepersonen für die Betreuung der Kinder findet über einzelne Stundennachweise statt. Für jedes betreute Kind wird monatlich ein Stundennachweis von der betreuenden Kindertagespflegeperson eingereicht. Dieser wird im Anschluss manuell erfasst und zur mtl. Zahlung angewiesen. Ausfallzeiten der Kinder oder der Kindertagespflegepersonen werden derzeit nicht vergütet.

Grundsätzlich findet eine Förderung der Betreuungsstunden erst ab einer regelmäßigen wöchentlichen Mindestbetreuung von 6 Stunden statt.

Nach der Umstellung auf eine Pauschalzahlung, erhalten die Kindertagespflegepersonen eine gleichbleibende monatliche Geldleistung. Außerdem werden mit den mtl. Pauschalzahlungen die Ausfallzeiten der Kindertagespflegeperson und dem betreuten Kind von bis zu 25 Tagen im Jahr abgegolten.

Musterberechnung:

Geldleistung pro Betreuungsstunde (derzeit 4,50 €) x wöchentliche Betreuungszeit x Multiplikator 4,33 (52 Wochen / Jahr : 12 Monate).

Beispiel einer monatlichen Pauschale bei einer wöchentlichen Betreuungszeit eines Kindes von 30 Stunden:

$4,50 \text{ €} \times 30 \text{ Stunden wöchentliche Betreuungszeit} \times \text{Multiplikator } 4,33 = 584,55 \text{ €}$

Die Kindertagespflegeperson würde mtl. eine Pauschalzahlung in Höhe von 584,55 € pro betreutes Kind erhalten.

Um das Abrechnungsverfahren möglichst einfach aber auch gerecht zu gestalten, reduziert sich die mtl. Pauschale um die Hälfte, wenn die Betreuung nach dem 15. eines Monats beginnt oder vor diesen Termin endet. Mit dem Kostenbeitrag für die Eltern wird dementsprechend verfahren.

Sollten sich mindestens zwei Geschwisterkinder unter 3 Jahren in der Kindertagespflege befinden, so wird ab dem 2. Kind eine Geschwisterermäßigung in Höhe von 50 % des zu zahlenden Kostenbeitrages gewährt.

Die bisherige Eingewöhnungszeit entfällt. Hier wird analog der Betreuung in einer Krippe gehandelt.

Der von den Eltern zu leistende Kostenbeitrag wurde zuletzt zum 01.08.2016 geändert und soll nun wieder aktualisiert werden, wobei sich die Kostenbeiträge an den durchschnittlichen Gebühren der Krippen in den jeweiligen Gemeinden orientieren.

Übersicht der Kostenbeiträge ab 01.08.2019

	alt	neu
Gemeinde	ab 01.08.2016	ab 01.08.2019
Edemissen	1,21 €	1,58 €
Hohenhameln	1,54 €	1,69 €
Ilsede	1,54 €	1,89 €

Lengede	0,64 €	0,78 €
Peine	1,33 €	1,33 €
Vechelde	1,20 €	1,88 €
Wendeburg	1,46 €	1,59 €

Für Kinder ab Vollendung des dritten Lebensjahres wird aufgrund der Beitragsfreiheit kein Kostenbeitrag erhoben.

Weitere Änderungen gibt es bei der Bewilligung der Höhe der Betreuungsstunden während der Mutterschutzfrist. Hier ist eine Bezuschussung nur noch bis zur Höhe des Rechtsanspruchs von bis zu wöchentlich 20 Stunden möglich.

Auf die Mitwirkungspflichten der Kindertagespflegeperson sowie der personensorgeberechtigten Eltern des Kindes wird hingewiesen.

Kindertagespflege kann für Kinder von Ehepaaren, alleinerziehenden Männern oder Frauen, von gleichgeschlechtlichen Paaren usw. in Anspruch genommen werden, die in der Bundesrepublik Deutschland leben. Es wird hierbei keine Unterscheidung vorgenommen, ob es sich bei den Anspruchsberechtigten um Mädchen oder Jungen handelt oder ob ein Migrationshintergrund vorliegt.

Ziele / Wirkungen:

Ziel der Änderungen im Abrechnungsverfahren ist u.a. die Attraktivität zu steigern, als selbstständige Kindertagespflegeperson im Landkreis Peine tätig zu sein. Kindertagespflegepersonen erhalten durch die Zahlung der Pauschale sowie der Ausfallzeiten eine finanzielle Planungssicherheit. Darüber hinaus erhalten Kindertagespflegepersonen so eine höhere Wertschätzung ihrer geleisteten Arbeit.

Ressourceneinsatz:

entfällt

Schlussfolgerung:

Mit der Satzung soll das Abrechnungsverfahren vereinfacht werden. Die Kostenbeiträge der Eltern werden angepasst.

Anlagen

Satzung ab 01.08.2019

Satzung ab 01.08.2016

Satzung des Landkreises Peine zur Förderung der Kindertagespflege vom 22.06.2016

§ 1 Allgemeines

- (1) Diese Satzung regelt Einzelheiten der Förderung von Kindern in Kindertagespflege auf dem Gebiet des öffentlichen Kinder- und Jugendhilferechts im Landkreis Peine. Vorrangig zu beachten sind daher das Sozialgesetzbuch - Achtes Buch - (SGB VIII) des Bundes sowie das Gesetz zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (AG KJHG) des Landes Niedersachsen in den jeweils geltenden Fassungen sowie die sie ergänzenden oder an ihre Stelle tretenden Bestimmungen.
- (2) Die monatliche Betreuungszeit in der Kindertagespflege errechnet sich aus der individuellen notwendigen Wochenstundenzahl und dem Multiplikator 4,33.
Sonstige Betreuungszeiten, die über den individuell notwendigen Bedarf hinausgehen, sind privat mit der Kindertagespflegeperson abzurechnen.
- (3) Sofern die Betreuung eines Tagespflegekindes über Nacht erforderlich ist, werden für die Zeit von 21:00 Uhr bis 06:00 Uhr pauschal 3 Stunden zugrunde gelegt.

§ 2 Laufende Geldleistung (§ 23 Abs. 2a SGB VIII)

- (1) Die Bewilligung erfolgt nach Antragstellung längstens für 12 Monate. Befindet sich eine Antragstellerin im Mutterschutz und wird deren Kind im Rahmen einer Erwerbstätigkeit in Kindertagespflege betreut, erfolgt die Bewilligung maximal bis zum Ende der Mutterschutzfrist weiter.
- (2) Der Umfang der Kindertagespflege soll eine tägliche Betreuung von 10 Stunden nicht überschreiten.
- (3) Für die Eingewöhnung wird höchstens die individuellen notwendige wöchentliche Betreuungszeit vergütet, in der Regel verteilt auf 2 Wochen; im Einzelfall kann diese auch auf einen längeren Zeitraum verteilt werden.
- (4) Die Kindertagespflegeperson erhält für jedes Kind die folgende laufende Geldleistung pro geleisteter und vom Landkreis Peine anerkannter Betreuungsstunde:
2,00 € für den Sachaufwand (§ 23 Abs. 2 Nr. 1 SGB VIII)
2,50 € für die Anerkennung ihrer Förderleistung (§ 23 Abs. 2 Nr. 2 SGB VIII)
- (5) Die Zahlung erfolgt rückwirkend auf der Basis der durch den Stundenzettel nachgewiesenen Betreuungszeiten. Die Richtigkeit der Stundenzettel ist von einem Erziehungsberechtigten und der Kindertagespflegeperson mit Unterschrift zu bestätigen.
- (6) Ausfallzeiten der Kindertagespflegeperson durch Urlaub, Krankheit oder Fortbildung sowie Ausfallzeiten des Kindes werden nicht vergütet.
- (7) Für die Erstattung der nachgewiesenen Aufwendungen für Beiträge nach § 23 Abs. 2 Nr. 3 und 4 SGB VIII muss die Kindertagespflegeperson in dem Abrechnungsjahr mindestens 1 Kind aus dem Landkreis Peine im Rahmen der Förderung nach § 24 SGB VIII betreut haben. Steht die Kindertagespflegeperson krankheitsbedingt nicht zur Verfügung, erfolgt die Erstattung der Beiträge in der Regel für einen Zeitraum von 6 Wochen weiter.
- (8) Fortbildungskosten werden bei Vorlage entsprechender Nachweise bis zu 40,00 € jährlich zusätzlich erstattet.

§ 3 Kostenbeiträge (§ 90 Abs. 1 SGB VIII)

- (1) Für jedes betreute Kind wird für die Zeit der bewilligten Geldleistung ein monatlicher Kostenbeitrag erhoben, der jeweils zum 15. fällig ist. Grundlage der Berechnung sind die mit der Kindertagespflegeperson vereinbarten Betreuungsstunden pro Monat. Die Höhe des Kostenbeitrages pro Betreuungsstunde ist abhängig vom durchschnittlichen Elternbeitrag für eine Krippe im Bereich des gewöhnlichen Aufenthalts der mit dem Kind zusammen lebenden sorgeberechtigten Elternteile:

Gemeinde Edemissen	1,21 €
Gemeinde Hohenhameln	1,54 €
Gemeinde Ilsede	1,54 €
Gemeinde Lengede	0,64 €
Stadt Peine	1,33 €
Gemeinde Vechede	1,20 €
Gemeinde Wendeburg	1,46 €

- (2) Beginnt die Kindertagespflege nach dem 15. eines Monats oder endet sie vor diesem Termin, so reduziert sich der Kostenbeitrag für diesen Monat um die Hälfte.
- (3) Befinden sich mindestens zwei Kinder derselben Antragsteller gleichzeitig in Kindertagesbetreuung, so wird für das 2. und jedes weitere Kind eine Geschwisterermäßigung von 50 % gewährt.
- (4) Der Kostenbeitrag ist auch dann in voller Höhe zu zahlen, wenn ein Kind der Betreuung fern bleibt und der Platz freigehalten werden muss.
- (5) Für den ganzen oder teilweisen Erlass des Kostenbeitrags gilt § 90 Abs. 3 und 4 SGB VIII. Der Kostenbeitrag wird neu festgesetzt, wenn sich das durchschnittliche Bruttoeinkommen der letzten 12 Monate um mehr als 20 % oder die Anzahl der im Haushalt lebenden Personen verändern.
- (6) Sind die Kostenbeitragspflichtigen nach Erteilung des Bescheides mit 3 oder mehr Monatsbeiträgen im Rückstand, kann die laufende Geldleistung zum Monatsende eingestellt werden, wenn ein begründeter Stundungsantrag nicht vorliegt.

§ 4 Inkrafttreten / Aufhebung

- (1) Diese Satzung tritt zum 01.08.2016 in Kraft.
- (2) Die "Satzung des Landkreises Peine zur Förderung der Kindertagespflege und zur Erhebung von Kostenbeiträgen gem. §§ 23 und 24 Sozialgesetzbuch – Achstes Buch (SGB VIII)" vom 13.06.2012 in der ab dem 01.08.2014 geltenden Fassung wird zum 01.08.2016 aufgehoben.

Ausgefertigt:

Peine, 22.06.2016



Einhaus
(Landrat)



Satzung des Landkreises Peine zur Förderung der Kindertagespflege vom 01.08.2019

Präambel

Diese Satzung regelt Einzelheiten der Förderung von Kindern in Kindertagespflege auf dem Gebiet des öffentlichen Kinder- und Jugendhilferechts im Landkreis Peine. Vorrangig zu beachten sind daher das Sozialgesetzbuch - Achtes Buch - (SGB VIII) des Bundes sowie das Niedersächsische Gesetz zur Ausführung des Achten Buchs des Sozialgesetzbuchs (Nds. AG SGB VIII) in den jeweils geltenden Fassungen sowie die sie ergänzenden oder an ihre Stelle tretenden Bestimmungen.

§ 1 Anspruchsvoraussetzungen

(1) Ein Kind, das das erste Lebensjahr noch nicht vollendet hat, ist in einer Einrichtung oder in Kindertagespflege zu fördern, wenn diese Leistung für seine Entwicklung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit geboten ist oder die Erziehungsberechtigten einer Erwerbstätigkeit nachgehen, eine Erwerbstätigkeit aufnehmen, sich in einer beruflichen Bildungsmaßnahme, in der Schulausbildung oder Hochschulausbildung befinden oder Leistungen zur Eingliederung in Arbeit im Sinne des Zweiten Buches erhalten. Der Umfang der täglichen Förderung richtet sich nach dem individuellen Bedarf.

(2) Ab Vollendung des ersten Lebensjahres bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres besteht gemäß § 24 Abs. 2 SGB VIII ein Anspruch auf frühkindliche Förderung in einer Tageseinrichtung oder in Kindertagespflege.

(3) Ab Vollendung des dritten Lebensjahres bis zum Schuleintritt besteht gemäß § 24 Abs. 3 SGB VIII ein Anspruch auf Betreuung in einer Kindertageseinrichtung (Kindergarten). Diese Betreuungsform ist vorrangig vor der Betreuung in Kindertagespflege in Anspruch zu nehmen. Sollte ab dem 1. Tag des Monats, an dem das Kind das 3. Lebensjahr vollendet, kein Platz in der von den personensorgeberechtigten Eltern gewünschten Kindertageseinrichtung verfügbar sein (dieses ist schriftlich durch Nachweis des Trägers zu belegen), ist die Betreuung in Kindertagespflege in der Regel bis zum Beginn des nächsten Kindergartenjahres möglich. Die Wahlmöglichkeit der personensorgeberechtigten Eltern hinsichtlich der bevorzugten Kindertageseinrichtung entfällt ab Beginn des nächsten Kindergartenjahres. Maßgeblich ist hier die grundsätzliche Verfügbarkeit eines Platzes in der Wohnsitzgemeinde.

§ 2 Betreuungsumfang

(1) Der Anspruch auf Förderung ist in der Regel auf eine wöchentliche Betreuungszeit von bis zu 25 Betreuungsstunden begrenzt.

(2) Sollte die wöchentliche Betreuungszeit darüber hinausgehen, so ist der individuell notwendige Betreuungsbedarf maßgeblich.

(3) Reichen die Betreuungszeiten eines Kindes in einer Kindertageseinrichtung oder der Schule nicht aus, so kann ergänzend Kindertagespflege in Anspruch genommen werden. Der individuell notwendige Bedarf ist von den personensorgeberechtigten Eltern nachzuweisen.

(4) Eine Förderung der Betreuungsstunden ist grundsätzlich erst ab einer regelmäßigen wöchentlichen Mindestbetreuung von 6 Stunden möglich.

(5) Die Förderung von Randzeiten kann in einem geringeren Stundenumfang erfolgen, wenn die Betreuung ergänzend zu Kindertagesstätte oder Schule regelmäßig wiederkehrend notwendig ist. Ferienbetreuungen sind davon nicht betroffen.

§ 3 Besondere Betreuungsbedarfe

(1) Wird ein Kind über den Rechtsanspruch hinaus in Kindertagespflege betreut und geht die Mutter in Mutterschutz, so ist ab Beginn der Mutterschutzfrist die Bezuschussung lediglich bis zur Höhe von 25 Stunden möglich.

(2) Unter bestimmten Voraussetzungen ist die darüber hinausgehende Betreuung eines Kindes gemäß § 24 Abs.2 SGB VIII bezuschussungsfähig, wenn diese für dessen Entwicklung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit notwendig ist. Die Entscheidung über Notwendigkeit und Umfang der Betreuung wird im Einzelfall von der zuständigen Sachgebietsleitung der Sozialen Dienste sowie der Fachberatung des Familienkinderservicebüros getroffen.

(3) Erhöht sich die bewilligte wöchentliche Betreuungszeit eines Kindes für die Dauer der Schulferien oder der Schließzeiten einer Kindertageseinrichtung, so bleibt die ursprüngliche Pauschalzahlung weiterhin bestehen. Der durch die Ferienzeit entstehende erhöhte Betreuungsbedarf ist separat über einen monatlichen Stundennachweis zu erfassen und wird zusätzlich vergütet.

Wird die Betreuung eines Kindes hingegen nur in den Ferienzeiten notwendig, erfolgt die Abrechnung ebenfalls ausschließlich stundengenau nach Vorlage der jeweiligen Stundenzettel.

(4) Sofern die Betreuung eines Tagespflegekinde über Nacht erforderlich ist, werden für die Zeit von 21:00 Uhr bis 06:00 Uhr pauschal 3 Stunden zugrunde gelegt. Eine Übernachtung im Rahmen der Kindertagespflege ist grundsätzlich die Ausnahme und wird nur in begründeten Einzelfällen gewährt.

(5) Sonstige Betreuungszeiten, die über den nachgewiesenen, individuell notwendigen Bedarf hinausgehen, sind privat mit der Kindertagespflegeperson abzurechnen.

§ 4 Laufende Geldleistung (§ 23 Abs. 2a SGB VIII)

(1) Die Bewilligung erfolgt nach der Antragstellung längstens für zwölf Monate. In begründeten Fällen kann es zu einem kürzeren Bewilligungszeitraum kommen.

(2) Der Umfang der Kindertagespflege soll eine tägliche Betreuung von zehn Stunden nicht überschreiten.

(3) Die Kindertagespflegeperson erhält für jedes Kind die folgende laufende Geldleistung pro geleisteter und vom Landkreis Peine anerkannter Betreuungsstunde:

2,00 € für den Sachaufwand (§ 23 Abs. 2 Nr. 1 SGB VIII)

2,50 € für die Anerkennung ihrer Förderleistung (§ 23 Abs. 2 Nr. 2 SGB VIII)

3,00 € für die Anerkennung ihrer Förderleistung (§ 23 Abs. 2 Nr. 2 SGB VIII) erhalten
Kindertagespflegepersonen mit dem Nachweis päd. Fachkraft (mind. 560 Std.)

Kosten, die darüber hinaus für die Betreuung von Kindern anfallen, die das dritte Lebensjahr vollendet haben, werden, soweit sie nachgewiesen sind, gesondert erstattet.

(4) Die Zahlung der monatlichen Pauschale an die Kindertagespflegeperson erfolgt rückwirkend zum 1. des Folgemonats. Abweichend erfolgt bei stundengenauer Abrechnung die Zahlung rückwirkend zum 15. des Folgemonats. Die monatliche Pauschale errechnet sich aus der laufenden Geldleistung pro Betreuungsstunde und der wöchentlichen Betreuungszeit multipliziert mit dem Faktor 4,33.

Beginnt die Kindertagespflege nach dem 15. eines Monats oder endet sie vor diesem Termin, so reduziert sich die Pauschale für diesen Monat um die Hälfte. Stundengenau über Stundenachweise werden Betreuungsstunden für Ferienbetreuung, unregelmäßige Betreuungszeiten sowie Vertretungen abgerechnet. Außerdem behält sich der Landkreis Peine vor, in begründeten Fällen eine stundengenaue Abrechnung durchzuführen. Eine kurzzeitige Erhöhung der Betreuungszeit von bis zu 5 Std in der Woche sind mit der Pauschale abgegolten. Sollten sich die Betreuungszeiten über diesen Zeitraum hinaus dauerhaft verändern, so ist eine geänderte Vereinbarung zur Kindertagespflege einzureichen.

Die Änderung der Pauschalzahlung ist jeweils zum 01. und 15. eines Monats möglich.

(5) Urlaubs- oder krankheitsbedingte Ausfallzeiten der Kindertagespflegeperson oder des Kindes werden für bis zu 30 Tage im Jahr weitergezahlt. In den 30 Tagen inkludiert sind ein oder mehrere Studientage.

(6) Für die Erstattung der nachgewiesenen Aufwendungen für Beiträge nach § 23 Abs. 2 Nr. 3 und 4 SGB VIII muss die Kindertagespflegeperson in dem Abrechnungsjahr mindestens 1 Kind aus dem Landkreis Peine im Rahmen der Förderung nach § 24 SGB VIII betreut haben.

(7) Fortbildungskosten werden bei Vorlage entsprechender Nachweise bis zu 40,00 € jährlich zusätzlich erstattet.

§ 5 Kostenbeiträge (§ 90 Abs. 1 SGB VIII)

(1) Für die Inanspruchnahme von Angeboten zur Förderung von Kindern in der Kindertagespflege nach §§ 23 und 24 SGB VIII wird gemäß § 90 Abs. 1 Nr.3 SGB VIII ein Kostenbeitrag erhoben. Grundlage der Berechnung ist der ermittelte bezuschussungsfähige Betreuungsbedarf in der Woche. Die Höhe des Kostenbeitrages pro Betreuungsstunde ist abhängig vom durchschnittlichen Elternbeitrag für eine Krippe im Bereich des gewöhnlichen Aufenthalts der mit dem Kind zusammen lebenden sorgeberechtigten Personen und wird für die Aufenthaltsorte wie folgt festgelegt:

Gemeinde Edemissen	1,58 €
Gemeinde Hohenhameln	1,69 €
Gemeinde Ilsede	1,89 €
Gemeinde Lengede	0,78 €
Stadt Peine	1,33 €
Gemeinde Vechelde	1,88 €
Gemeinde Wendeburg	1,59 €.

Für Kinder ab Vollendung des dritten Lebensjahres wird bis zum Schuleintritt kein Kostenbeitrag erhoben.

(2) Beginnt die Kindertagespflege nach dem 15. eines Monats oder endet sie vor diesem Termin, so reduziert sich der Kostenbeitrag für diesen Monat um die Hälfte. Befinden sich mindestens zwei Kinder unter drei Jahren derselben Antragsteller gleichzeitig in Kindertagespflege, so wird für das 2. und jedes weitere Kind eine Geschwisterermäßigung von 50 % gewährt.

(3) Der Kostenbeitrag ist auch dann in voller Höhe zu zahlen, wenn ein Kind der Betreuung fern bleibt und der Platz freigehalten werden muss.

(4) Für den ganzen oder teilweisen Erlass des Kostenbeitrags gilt § 90 Abs. 3 und 4 SGB VIII.

(5) Sind die Sorgeberechtigten des Kindes nach Erteilung des Bescheides mit 3 Monatsbeiträgen im Zahlungsrückstand, ohne dass ein Ratenzahlungsantrag vorliegt, kann die Förderung der Tagespflege zum Ende des laufenden Monats eingestellt werden.

§ 6 Mitwirkungspflicht

Die Kindertagespflegepersonen sowie die personensorgeberechtigten Eltern des betreuten Kindes sind verpflichtet, unverzüglich jede Änderung im Betreuungsverhältnis der abrechnenden Stelle beim Landkreis Peine mitzuteilen. Weiterhin sind die personensorgeberechtigten Eltern verpflichtet, wesentliche Veränderungen in den persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen unverzüglich mitzuteilen.

§ 7 Inkrafttreten / Aufhebung

(1) Diese Satzung tritt zum 01.08.2019 in Kraft.

(2) Die "Satzung des Landkreises Peine zur Förderung der Kindertagespflege" vom 22.06.2016, sowie alle vorhergehenden Richtlinien und Satzungen des Landkreises Peine betreffend Kindertagespflege werden zum 31.07.2019 aufgehoben.

Ausgefertigt:

Peine,

Einhaus